

von Nell-Breuning, Oswald, *Gerechtigkeit und Freiheit. Grundzüge katholischer Soziallehre*. Hrsg. Kath. Sozialakademie Österreichs (Soziale Brennpunkte 8). Wien-München-Zürich: Europa Verl. 1980. 363 S.

An einführenden Darstellungen der katholischen Soziallehre besteht kein Mangel. Hier hat aber die Katholische Sozialakademie Österreichs den Altmeister der katholischen Soziallehre dazu veranlaßt, über seine Erläuterung der lehramtlichen Dokumenten hinaus (v. N.-B., *Soziallehre der Kirche*, Wien 1979) eine mehr systematische Darstellung dieser Lehre aus seiner Sicht vorzulegen, die auch in offene und umstrittene Fragen einführen und für ein Aufbaustudium höheren Ansprüchen genügen will. Dieses Bändchen faßt die wesentlichen Gedanken eines Mannes zusammen, der mehr als 50 Jahre lang maßgeblich am Aufbau der katholischen Soziallehre mitgewirkt hat, gewissermaßen als eine Art geistigen Testaments.

Da es einen einführenden Grundriß bereits voraussetzt, konnte es weniger nach einer strengen Systematik als vielmehr nach Schwerpunkten gegliedert werden. Ein erstes Kapitel enthält Grundsatzüberlegungen zur Gesellschaftslehre. Daran schließt sich ein längerer Abschnitt über soziale Gebilde, innerhalb dessen auch eine Staatslehre Platz findet. Kürzer werden behandelt: Das Verhältnis Kirche und Staat, Grundwerte und Grundrechte, Interessen und Konflikte, Gewerkschaften. Breiteren Raum nehmen dann Wirtschaftsfragen ein, zunächst Grundsatzüberlegungen zur Wirtschaft, dann Gedanken zum Verhältnis zwischen Wirtschaft und Politik, zum Eigentum und Einkommen, zum Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit mit einem eigenen Abschnitt über die Arbeitswertlehre. Die internationale Ordnung wird unter politischem, kulturellem und wirtschaftlichem Aspekt behandelt. Verhältnismäßig unverbunden steht ein Abschnitt über „Recht und Gerechtigkeit“ am Ende.

Die verständlich und knapp gehaltenen Ausführungen behandeln die meisten der in der öffentlichen Diskussion um die katholische Soziallehre immer wieder angesprochenen Gegenstände. Sie bewegen sich zwar innerhalb der offiziellen Lehre der Kirche, stellen aber eine eigenständige Interpretation dieser Lehre durch den Verfasser dar und werden deshalb, wie er dies seit 50 Jahren gewohnt ist, teilweise auch in katholischen Kreisen auf Widerspruch stoßen, wenn er sich auch spürbar bemüht hat, Mißverständnisse zu entwirren und auch von der sprachlichen Ausdrucksweise her die sachliche Übereinstimmung an den Tag zu bringen. Wer ihm in der Sache widerspricht, wird sich jedenfalls mit guten Argumenten wappnen müssen. – Wer mehr für die Praxis fundierte Antworten auf Zeitfragen aus der Sicht der katholischen Soziallehre sucht, sei besonders auf das sorgfältig erarbeitete Sachregister mit seinen Hinweisen auf Querverbindungen verwiesen.

W. Kerber S. J.

Monzel, Nikolaus, *Die katholische Kirche in der Sozialgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Hrsg. Trude Herweg und Karl Heinz Grenner (Olzog-Studienbuch). München-Wien: Olzog 1980. 351 S.

Selten habe ich ein Buch mit so viel freudiger Zustimmung gelesen wie dieses. Ein wahres Glück, daß die Herausgeber, die bereits 1965 und 1967 die beiden Bände Monzels „Katholische Soziallehre“ herausgebracht haben (s. ThPh 1966, 129–131; 1968, 283–286), jetzt diese wertvolle Ergänzung nachreichen. – In seinem systematischen Werk betonte M. mehr, als es mir richtig erschien, den theologischen Charakter und Gehalt der kath. Soziallehre, wogegen ich einzuwenden hatte, im Verhältnis zu dem naturrechtlichen Inhalte sie nur einen verschwindend kleinen Teil theologischen Gehaltes (nämlich soweit das Dasein einer sichtbaren Kirche als gesellschaftliches Gebilde das gesellschaftliche Gesamtgefüge zu einem anderen mache, als es ohne die Menschwerdung des Sohnes Gottes und die von ihm gestiftete Kirche wäre). Auch hier hält M. daran fest, es gebe „einen nicht unwesentlichen über das natürliche Sittengesetz hinausgehenden inhaltlichen Überschuß christlicher Sittenlehre“ (250), der aber, soweit ich zu erkennen vermag, wesentlich darin besteht, daß der gesamte Bereich der natürlichen sittlichen Werte und Gebote *eingebunden* ist in die höhere Gesamtordnung, die in der Liebe zu Gott und in der *darin* begründeten Liebe zum Nächsten ihren Ausdruck findet; ausdrücklich anerkennt M., „zu einem großen Teil ist jedoch nach der Lehre der Kirche (sic!) ihr Inhalt identisch mit dem natürlichen Sittengesetz“ (ebd.). Und wenn M. nach der einen Seite immer wieder darauf dringt, jener Einbindung in die Gottesliebe und die Endbestimmung des Menschen zur beseligenden Vollendung in Gott stän-

dig eingedenk zu bleiben und ihr bei jeder von uns zu treffenden Entscheidung *über* das Gebot des natürlichen Sittengesetzes hinaus Gewicht beizulegen, so anerkennt er nach der anderen Seite hin unzweideutig und vorbehaltlos, daß wir in einer weltanschaulich gespaltenen Welt nur für Werte und Gebote Anerkennung finden, die wir aus dem natürlichen Sittengesetz, d. i. *ohne* Rückgriff auf die Offenbarung aus rein natürlicher Einsicht, begründen können, und nur eine politische, soziale und ökonomische Ordnung *fordern* dürfen, die auch für unsere nicht-gläubigen Mitmenschen und Mitbürger einsehbar und annehmbar ist. Nur auf dieses letzte kommt es an; da wir darin übereinstimmen, bleibt höchstens noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, mit welchen sprachlichen Ausdrucksmitteln wir diese übereinstimmende Meinung am treffendsten und am verständlichsten zum Ausdruck bringen. – Der wesentliche Unterschied zwischen einer Soziallehre, wie Gustav Gundlach sie dem von ihm beratenen Pius XII. in den Mund gelegt hat und wie ich sie vertrete, und der Monzelschen liegt darin, daß wir von verschiedenen Ausgangspunkten herkommen und infolgedessen den Gegenstand von verschiedenen Seiten her angehen; das bedeutet aber keinen Gegensatz, sondern eine höchst wertvolle Ergänzung. Ein philosophischer Denker wie Gundlach kam von der Metaphysik und der Wertphilosophie her; ich komme von der Wirtschaft und deren Recht her und behandle die Dinge begrifflich und systematisch; Monzel kommt von der Soziologie und vor allem von der Geistesgeschichte her. Von dieser Seite her kann er unsere Soziallehre oder jedenfalls deren rechtes Verständnis ungenügend bereichern, nicht zuletzt indem er deutlich macht, was überörtlich und überzeitlich gilt und was örtlich und zeitgeschichtlich bedingt ist. Die Aussagen, auch des kirchlichen Lehramts, bedürfen nicht nur, um recht verstanden zu werden, der Einordnung in die Bedingungen von Ort und Zeit, in die sie hineingesprochen sind, sondern stehen in viel höherem Grad, als wir uns dessen bewußt sind, selbst unter dem Einfluß des Zeitgeistes. Vor dem 2. Vatikanischen Konzil wagten wir nicht recht, uns das ehrlich einzugestehen; seit dem Konzil sprechen wir es ganz unbefangen aus. M.s hier vorgelegtes Vorlesungs-*Ms* war *vor* dem Konzil abgeschlossen, die Vorlesung wohl schon mehrmals gehalten. Das spricht für die geistige Unbefangenheit M.s; es beweist aber auch, daß das Konzil nicht völlig neue Erkenntnisse hervorbrachte, sondern sie als ausgereift erkannte und ihnen die abschließende kirchenlehramtliche Bestätigung erteilte.

Die 19 Kapitel des Werkes sind sehr unterschiedlicher Art und wohl auch von unterschiedlichem Wert. Wo M. auf wirtschaftliche Probleme eingeht, z. B. Markt- oder Zentralverwaltungswirtschaft, Monopole und Kartelle u. a. m., gibt er im wesentlichen den wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisstand der 50er Jahre wieder. Von hohem Interesse sind Kap. 16 „Die Stellung der Kirche zu Klassenkampf und Streik“ und Kap. 17 „Katholische Bestrebungen zur Neuordnung von Gesellschaft und Wirtschaft im 20. Jahrhundert“. – In Kap. 16 anerkennt er unzweideutig, daß in „Quadragesimo anno“ das Bestehen einer Klassengesellschaft und die Berechtigung, ja Notwendigkeit eines von Klassenhaß und Klassenneid geläuterten Klassenkampfes bejaht ist; was er im einzelnen über die Berechtigung des Streiks ausführt, bleibt, obwohl der Fragestand sich inzwischen etwas verschoben hat, auch heute noch zutreffend. – Eine ganz besondere Freude für mich ist Kap. 17, worin er die sog. „berufsständische“, richtiger „leistungsgemeinschaftliche“ Ordnung der Gesellschaft nach „Q. a.“ genau in dem Sinne darlegt, wie ich sie verstehe, und alle herrschaftsständischen oder ständestaatlichen Mißdeutungen abweist. Ebenso zutreffend zeigt er die ungelösten Fragen auf, die an sie zu richten sind und die es, wenn schon nicht zwingend ausschließen, so doch im höchsten Grade unwahrscheinlich machen, daß sie jemals zustande kommt. Den Staat, den wir für sie benötigen, dessen „Hoheit unparteiisch und allem Interessentreit entrückt lediglich auf das gemeine Wohl und die Gerechtigkeit bedacht als oberste Schlichterin in königlicher Würde thronen sollte“ („Q. a.“ 109), diesen von unserer Staatsphilosophie postulierten Staat werden wir in der Empirie niemals antreffen.

W. Kerber hat dem Band ein gutes „Geleitwort“ (11–14) gegeben. – Zum Schluß eine bedrückende Frage: Wo sind heute die Hörer, die M.s Vorlesungen gehört haben? Diese ungenügend anregenden Vorlesungen müssen doch die damals jungen, heute auf der Höhe des Lebens stehenden Hörer für die katholische Soziallehre zum mindesten „sensibilisiert“ haben. *Einen* Schüler M.s kennt man auf einem akademischen Lehrstuhl; auf den für 1981 angekündigten „kleineren Band“, in dem er „diese Arbeit fortsetzend die Situation in der Gegenwart darstellen“ wird (Rückseite des Umschlags), darf man sich heute schon freuen.

O. v. Nell-Breuning S. J.